

# **Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entwässerung des Gebietes des Abwasserzweckverbandes Naumburg**

## **(Kostenerstattungssatzung)**

Aufgrund von § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 8, 9, 11 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG-LSA vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. S. 372) in Verbindung mit den § 9 Abs. 1 und § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 1, 2, 8 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und der Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg in ihrer Verbandsversammlung am 17.12.2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung**

- (1) Der Abwasserzweckverband Naumburg (im Folgenden: AZV) betreibt die Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und nicht anderweitig zu verbringenden Niederschlagswassers nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen der öffentlichen Einrichtung (Aufwendungsersatz).
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist der Anschlusskanal nach § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung. Er beginnt am Straßenkanal (Hauptsammler) und endet mit dem Revisionsschacht (bis max. 1 m hinter die Grundstücksgrenze) bzw. an der Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden bzw. die Errichtung nicht möglich ist. Der Revisionsschacht selbst gehört mit zum Grundstücksanschluss.

## II. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

### § 2

#### Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind dem AZV zu erstatten.
- (2) Der Anschlusskanal beginnt am Straßenkanal (Hauptsammler), wobei Straßenkanäle, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, nach § 8 Satz 3 KAG-LSA als in der Straßenmitte verlaufend gelten.
- (3) Mehrlängen des Grundstücksanschlusskanals, die durch das Zusammenfassen mehrerer Ableitstellen des Grundstücks erforderlich sind, um die Verlegung zusätzlicher Anschlusskanäle zu vermeiden, sind der Längenbemessung nach Abs. 2 hinzuzurechnen.
- (4) Der AZV kann die erstattungspflichtige Durchführung einer Erneuerung ohne Einwilligung des Grundstückseigentümers veranlassen, wenn der Zustand des Grundstückanschlusses in Bezug auf seine Dichtheit oder in Bezug auf Durchgängigkeit/Ableitvermögen Schadstellen oder Funktionsmängel aufweist und die Erneuerung zur Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Funktion notwendig ist.
- (5) Die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil dieses Erstattungsanspruches und werden über die Abwassergebühren refinanziert.

### § 3

#### Höhe des Erstattungsanspruches

- (1) Die Höhe des Erstattungsanspruches für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 2 – ohne den Revisionsschacht – wird auf der Grundlage von Einheitssätzen ermittelt, sofern die Realisierung im Zuge einer Kanalbaumaßnahme des AZV erfolgt.

Der Einheitssatz beträgt für den Anschlusskanal ohne Revisionsschacht

**227,02 EUR** pro laufenden Meter

jeweils gemessen von der Straßenmitte bis zum Revisionsschacht bzw. zur Grundstücksgrenze zuzüglich ggfls. tatsächlich realisierter Mehrlängen im Sinne § 2 Abs. 3.

- (2) Der Revisionsschacht wird auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Der Begriff Revisionsschacht umfasst neben dem klassischen Revisionsschacht auch Reinigungsöffnungen, die, sofern besondere Umstände die Anordnung eines Revisionsschachtes nicht möglich machen, zum Einsatz kommen.

- (3) Ist die Kanalbaumaßnahme in einer Straße bereits abgeschlossen und soll ein Anschlusskanal erstmalig hergestellt werden oder wird nach Aufforderung des Grundstückseigentümers im Sinne § 4 bzw. bei durch den AZV festgestellter Erfordernis gemäß § 2 Abs. 4 ein Anschlusskanal mit bzw. ohne Revisionsschacht nachträglich in Teilen oder vollständig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, so wird in Abweichung von den Bestimmungen im Abs. 1 die Höhe des Erstattungsanspruches für diesen Anschlusskanal auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten ermittelt. Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Zu den Kosten gehören jeweils auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (4) Erhalten bzw. nutzen nach § 12 Abs. 3 und 5 der Abwasserbeseitigungssatzung ausnahmsweise mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, wird der Erstattungsanspruch auf die beteiligten Grundstücke aufgeteilt.

Dabei werden die Einheitssätze nach Abs. 1 bzw. die tatsächlichen Kosten nach Abs. 2 und 3, für den Teil des Grundstücksanschlusses, der ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dient, nur diesem betreffenden Grundstück zugeordnet. Die Aufteilung der Kosten nach Einheitssätzen gemäß Abs. 1 bzw. nach den tatsächlichen Kosten gemäß Abs. 2 und 3 für gemeinsam genutzte Teilabschnitte erfolgt im Weiteren jeweils zu gleichen Anteilen.

### **III. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 4**

#### **Kostenschuldner**

- (1) Schuldner der Kostenerstattung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 §§ 2b, 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), belastet, so schuldet anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts die Kostenerstattung.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 4 haften die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten sowie sonst zur Verfügung Berechtigte i.S. Abs. 2 der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

- (5) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

## **§ 5**

### **Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung sowie Billigkeitsregelungen**

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung oder der Reparatur des Grundstücksanschlusses.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit gemäß Abs. 2 eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (4) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Sie richtet sich im Übrigen nach § 13 a, Abs. 1, S. 4 KAG-LSA i.V.m. § 222 AO.
- (5) Bei Stundung eines Anspruchs aus einem Abgabenschuldverhältnis ist der gestundete Betrag zu verzinsen. Die gesondert festzusetzenden Stundungszinsen betragen nach § 234 i.V.m. § 13 Abs. 4 KAG LSA jährlich 2 v.H. über dem Basiszins nach § 247 Abs. 2 BGB; die Zinsen sind jeweils bis zur Veränderung des Basiszinses gesondert durch Bescheid festzusetzen. Die Entrichtung der Zinsen ist wesentliche Voraussetzung für die Stundungsgewährung.
- (6) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (7) Nebenforderungen wie Aussetzungszinsen oder Säumniszuschläge werden gemäß § 233 AO nicht verzinst.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 6

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer gemäß § 4 hat bzw. ein von ihm bestellter Vertreter hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte darf nach Maßgabe der §§ 13 Abs. 1 Nr. 3b KAG LSA; § 99 AO Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; der Grundstückseigentümer gemäß § 4 bzw. ein von ihm bestellter Vertreter hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit der AZV bei der Festsetzung der Kostenerstattung darauf angewiesen ist, die Daten von Dritten zugrunde zu legen, hat der Grundstückseigentümer gemäß § 4 zu dulden, dass sich der AZV von dem Dritten, insbesondere öffentliche Stellen, die Daten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### § 7

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Kostenerstattungspflichtige im Sinne § 4 hat nach einem Wohnortwechsel den AZV schriftlich über die Adressänderung zu informieren.

### § 8

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabe und der hierzu erforderlichen Grundlagen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgabe ist die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung gemäß den §§ 4 ff. DSAG LSA vom 18. Februar 2020, geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S.64) i.V.m den Art. 6, 9 DSGVO (Vor- und Zunahme des Abgabeschuldners, Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung, Kontoverbindung) durch den AZV zulässig.

- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechtes sowie der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bekannt gewordenen per-sonen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automati-scher Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrläs-sig
  1. entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 6 Abs. 2 dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten es nicht ermöglicht, an Ort und Stelle zu ermitteln;
  3. entgegen § 6 Abs. 3 dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten nicht ungehinderten Zugang zu allen Teilen der auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässe-rungsanlagen gewährt.
  4. entgegen § 7 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht inner-halb von einem Monat schriftlich anzeigt
  5. entgegen § 7 Abs. 2 seiner Informationspflicht über die Adressänderung nach einem Wohnortwechsel nicht nachkommt;und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvor-teile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 .000 EUR geahndet werden.
- (3) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über die Ord-nungswidrigkeiten der § 378 Abs. 3 und die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Ab-gabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) bleiben unberührt.

## § 10

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft, sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entwässerung des Gebietes des Abwasserzweckverbandes Naumburg vom 14.12.2017.
- (2) Nach dieser Satzung erstattungspflichtige Maßnahmen, mit deren baulicher Realisierung (Datum der Vergabeentscheidung) bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurde, werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns geltenden Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entwässerung des Gebietes des Abwasserzweckverbandes Naumburg vom 14.12.2017 behandelt und beschieden.